

Teil A

1. Prävention und Bekämpfung von Glücksspielsucht - § 1 Nr. 1 GlüStV

Spielsucht bezeichnet ein pathologisches und zwanghaftes Spielverhalten, das durch die Unfähigkeit des Betroffenen gekennzeichnet ist, dem Impuls zum Glücksspiel zu widerstehen, auch wenn dies gravierende Folgen im persönlichen, familiären oder beruflichen Umfeld nach sich zu ziehen droht oder diese schon nach sich gezogen hat. Verschiedenen Studien zufolge lag die Anzahl der betroffenen pathologischen Spieler deutschlandweit zwischen 2007 und 2013 zwischen 100.000 und 290.000. Die Bekämpfung der Glücksspielsucht ist durch den Glücksspielstaatsvertrag und die flankierenden Vorschriften des Bundes- und Landesrechts zentrales Anliegen in allen Glücksspielbereichen. Exemplarisch seien hier die Aufklärungs- und Schulungspflichten, die Glücksspielanbieter erfüllen müssen, genannt, die Betroffene mit auffälligem Spielverhalten in den Blick nehmen. Wesentliches Instrumentarium des Spielerschutzes ist die Möglichkeit der Spielersperre in Gestalt von Selbst- und Fremdsperren. Der hierdurch zu erreichende Ausschluss von bestimmten Spielteilnahmen wird durch den vorgeschriebenen Abgleich der Personalien vor jeder Spielteilnahme mit einer zentralen Sperrdatei ermöglicht. Der Fachbeirat als Expertengremium für den Bereich der Glücksspielsuchtforschung, Suchtprävention, Suchthilfe und Suchtbekämpfung steht den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden umfassend beratend zur Verfügung. Diverse soziale und medizinische Behandlungs- und Beratungsangebote komplettieren die staatliche Spielsuchtbekämpfung. Beispielhaft seien hier die Landesfachstellen Glücksspielsucht der Bundesländer zu nennen sowie zentrale Angebote wie „Verspiel nicht dein Leben“.

→ Initiative „Verspiel nicht dein Leben“ [Link](#)

2. Jugend- und Spielerschutz - § 1 Nr. 3 GlüStV

Kinder und Jugendliche dürfen an öffentlichen Glücksspielen nicht teilnehmen; dementsprechend darf sich auch Werbung für Glücksspiel nicht an Minderjährige richten. Um auch bei Glücksspielangeboten im Internet gewährleisten zu können, dass sich Kinder und Jugendliche nicht am Spiel beteiligen, müssen die Anbieter Verfahren einsetzen, mit denen sie die Identität und das Alter ihrer Kunden sicher feststellen können und gewährleisten, dass nur die identifizierten Kunden am Glücksspiel teilnehmen.

Im Internet gilt für jeden Spieler eine Höchstesatzgrenze, die bei 1000 € im Monat liegt, wenn nicht in der Erlaubnis für den Veranstalter oder Vermittler etwas anderes geregelt ist. Neben dieser allgemeinen Grenze müssen die Anbieter ihren Kunden auch die Möglichkeit einräumen, sich selbst Einsatz- und Verlustlimits zu setzen.

Mit einem spielformübergreifenden Sperrsystem werden suchgefährdete oder überschuldete Spieler von der Teilnahme am Glücksspiel ausgeschlossen. In die Sperrdatei aufgenommen werden können Spieler entweder auf eigenen Antrag (Selbstsperre) oder auf Veranlassung eines Spielbankbetreibers oder eines Veranstalters von Sportwetten oder Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial (Fremdsperre). Die Glücksspielanbieter sind verpflichtet, für jeden Spielvorgang einen Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen und Spieler, die in der Datei enthalten sind, abzuweisen. Die zentrale Sperrdatei OASIS GlüStV wird durch die zuständige Behörde des Landes Hessen, das Regierungspräsidium Darmstadt, geführt. Für Spielhallen besteht bislang nur in Hessen ein landesweites Sperrsystem.

3. Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten - § 1 Nr. 5 GlüStV

Nach § 21 Abs. 3 GlüStV muss die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten von der Durchführung der Sportereignisse organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein. Insbesondere ist es Personen untersagt, auf Sportereignisse zu wetten, auf deren Ausgang sie direkt oder indirekt Einfluss haben (z.B. Sportler, Schiedsrichter etc.).

Es sind nur Wetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen zulässig, bei denen Menschen im Wettkampf gegeneinander stehen. Wetten auf virtuelle Ereignisse sind unzulässig. Unter Sportereignissen versteht man jede einzelne Sportveranstaltung, aber auch die Gesamtheit mehrerer, miteinander verbundener Einzelveranstaltungen derselben oder verschiedener Sportarten zu einem bestimmten Wettbewerb. Der Begriff „Abschnitt“ ist sportartbezogen nach den einschlägigen Regeln des Sports zu definieren, also als ein nach den Regeln des jeweiligen sportlichen Wettbewerbs gebildeter Teil. Livewetten sind auf das Endergebnis und dessen Bestandteile möglich.

§ 21 Abs. 1 GlüStV verwendet den Begriff des „Ausgangs“ als zulässigen Bezugspunkt von Sportwetten. Hiervon zu unterscheiden ist der „Vorgang“ als Bezugspunkt einer unzulässigen Ereigniswette in § 21 Abs.4 GlüStV.

Der Ausschluss unzulässiger Ereigniswetten erfolgt daher schon durch § 21 Abs. 1 GlüStV und zwar durch die Abgrenzung von Ausgangs- zu Vorgangswetten bzw. des Ergebnisses vom (bloßen) Ereignis.

Wetten auf den Ausgang beziehen sich auf das Ergebnis der Sportveranstaltung und auf Vorgänge, die sich im Ergebnis unmittelbar niederschlagen, sich aus diesem herleiten lassen oder sich auf andere leistungsrelevante Merkmale des Ergebnisses der Sportveranstaltung beziehen. Entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung zum bloßen Vorgang (Ereignis) ist damit ein Ergebniszusammenhang, eine Ergebnisbezogenheit. Ein Vorgang, also ein Ereignis, das sich nicht im Ergebnis niederschlägt, sich nicht aus diesem ableiten lässt und auch keinen leistungsrelevanten Bezug zum Ergebnis hat, scheidet als zulässiger Bezugspunkt einer Sportwette aus Gründen des Schutzes der sportlichen Integrität aus.

Damit wären Wetten auf gelbe Karten, Einwürfe, Fouls, nächster Strafstoß und Platzverweise keine zulässigen Wettgegenstände, da diesen Vorgängen die Ergebnisbezogenheit bzw. der Ergebniszusammenhang fehlt.

Der „Ausgang“ von Sportereignissen würde demnach Folgendes umfassen:

- das Ergebnis der Sportveranstaltung;
- Vorgänge, die sich im Ergebnis unmittelbar niederschlagen oder aus diesem herleiten lassen oder sich auf andere leistungsrelevante Merkmale des Ergebnisses der Sportveranstaltung beziehen.

Wetten auf Sportveranstaltungen, an denen ausschließlich oder überwiegend Amateure teilnehmen, sind unzulässig, soweit es sich nicht um international bedeutsame sportliche Großereignisse handelt wie z.B. olympische Sommer- oder Winterspiele, Leichtathletikwelt- oder Europameisterschaften, Biathlonweltmeisterschaften, FA Cup oder DFB-Pokal. Wetten auf

Sportveranstaltungen, an denen ausschließlich oder überwiegend Minderjährige teilnehmen, sind unzulässig.

Dass Wettkämpfe nicht manipuliert werden und die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten ordnungsgemäß erfolgen, ist auch auf europäischer Ebene von Bedeutung. Mit der Europaratskonvention gegen die Manipulation von sportlichen Wettbewerbern sollen u.a. eine effektive Sportwettenregulierung initiiert und die nationale und internationale Kooperation verbessert werden. Dies soll unter anderem durch die Benennung einer Nationalen Plattform zur Koordinierung, Erfassung, Analyse und Verteilung von relevanten Informationen erfolgen. Zudem sollen strafrechtliche Mindeststandards zur Sanktionierung der Manipulation von sportlichen Wettkämpfen geschaffen werden.

Weitere Informationen können [hier](#) abgerufen werden.

Teil B

1. Zusammenarbeit auf europäischer Ebene

Mit der am 27.11.2015 geschlossenen Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich des Glücksspiels haben sich die europäischen Glücksspielaufsichtsbehörden zur länderübergreifenden Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch verpflichtet. Für jeden Mitgliedsstaat wurde ein „contact point“ benannt, der als Ansprechpartner für die anderen Partner zur Verfügung steht. Für Deutschland ist dies das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Vereinbarung kann [hier](#) abgerufen werden.

2. Geldwäschebekämpfung

Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet haben spezielle Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz des Bundes (GwG) zu erfüllen und so zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beizutragen. Die Glücksspielaufsichtsbehörden sind in der Regel zugleich auch für die Geldwäscheaufsicht zuständig. Das Bundesministerium der Finanzen und die Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder haben zu den geldwäscherechtlichen Pflichten der Glücksspielanbieter gemeinsame Auslegungs- und Anwendungshinweise veröffentlicht. Die können [hier](#) abgerufen werden.

Hintergrund für die speziellen Regelungen des GwG im Glücksspielbereich ist, dass bestimmte Formen des Glücksspiels für Geldwäscheaktivitäten anfällig sind, da es relativ einfach ist, Erlöse aus kriminellen Geschäften (Drogen, Menschenhandel etc.) als Gewinne zu tarnen. Im Geldwäscherecht gilt daher der Grundsatz, dass Zahlungsströme jederzeit transparent sein müssen. Es muss erkennbar sein, wer an wen zahlt. Zahlungen müssen einer Person eindeutig zuzuordnen sein. Aus diesem Grund ist eine genaue Identifizierung des Zahlungsgebers erforderlich, bei der umfangreiche Daten (Name, Anschrift, Geburtsort, Geburtsdatum etc.) erhoben werden. Deshalb muss sich der Spieler mittels Personalausweis oder auf anderem verlässlichen Wege identifizieren. Zudem ist eine verlässliche Zuordnung des Kontos, von dem Zahlungen geleistet werden, notwendig. Neben Personaldaten werden daher auch Kontodaten erhoben.

3. Bekämpfung des illegalen Glücksspiels

In Deutschland bedarf jedes Glücksspielangebot einer Erlaubnis; Ausnahmen gelten nur für kleine, lokal begrenzte Lotterien, für die die Glücksspielgesetze der Länder meist nur eine Anzeigepflicht vorsehen. Fehlt die Erlaubnis, ist das Glücksspielangebot illegal. Gänzlich verboten, also auch nicht erlaubnisfähig, sind in Deutschland insbesondere Casino- und Pokerangebote im Internet, Wetten auf den Ausgang von Lotterien (sogenannte Zweitlotterien, bei denen meist ausländische Anbieter den Anschein erwecken, die Teilnahme am deutschen Lotto zu vermitteln, tatsächlich aber nur eine Wette auf die nächste Ziehung anbieten) und alle Wetten, die weder Sport- noch Pferdewetten sind (z.B. Hunderennen, Wette „Wer wird nächster Bundeskanzler“).

Zuständig für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels sind die Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder jeweils für ihren eigenen Bereich. Illegale Angebote im Internet können allerdings in aller Regel bundesweit abgerufen und genutzt werden. Um auch hier effektiv vorgehen zu können, haben die Länder ein arbeitsteiliges Vorgehen auf der Grundlage gemeinsamer Leitlinien vereinbart und stimmen sich u.a. in regelmäßigen Sitzungen eng ab. Soweit es um Werbung für unerlaubtes Glücksspiel im Rundfunk oder im Fernsehen geht, können auch die Landesmedienanstalten eingreifen. Die Zusammenarbeit zwischen Glücksspielaufsichtsbehörden und Landesmedienanstalten ist in gemeinsamen Leitlinien geregelt. Die können [hier](#) abgerufen werden.

Zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels nimmt der Glücksspielstaatsvertrag auch den Finanzsektor in die Pflicht und statuiert ein allgemeines Verbot für alle am Zahlungsverkehr Beteiligten, an Zahlungen für illegales Glücksspiel mitzuwirken. Von Bedeutung ist dies v.a. bei aus dem Ausland heraus betriebenen Internetangeboten. Für einzelne Anordnungen gegen die am Zahlungsverkehr Beteiligten ist bundesweit die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen zuständig.

Teil C

1. Glücksspielmarkt in Deutschland

Der Glücksspielmarkt in Deutschland besteht im Wesentlichen aus den folgenden Sektoren: Lotterien, Sportwetten, Pferdewetten, Spielbank(Casino)-Spiele und gewerbliche Automaten Spiele. Nur Teile dieses Marktes sind legalisiert. Zum wirtschaftlichen Volumen des Marktes insgesamt existieren nur Schätzungen. Im Auftrag der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder wurde 2014 eine externe Marktbeobachtung zur Beurteilung der Entwicklung des Schwarzmarktes begonnen. Damit sollen insbesondere die Auswirkungen der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrages evaluiert werden. Erste Ergebnisse der Evaluierung und Angaben zum Umfang des regulierten und nicht-regulierten Marktes finden sich im Jahresreport der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder 2014. Eine „White-List“ mit den erlaubten Glücksspielanbietern soll insbesondere der Aufklärung der Spielinteressierten dienen. Weitere Links zum Thema:

- [Jahresreport](#) 2014 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder

- [White List](#) (Glücksspielanbieter mit einer Erlaubnis aus Deutschland) der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden: